

Richtlinien Vorstudienpraktikum

für die Zulassung zum Studiengang Bachelor of Science in Waldwissenschaften der Berner Fachhochschule (BFH) (BSc Waldwissenschaften der BFH) an der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) in Zollikofen

Fassung vom 14.06.2023

Inhaltsverzeichnis

Richtlinien für das Vorstudienpraktikum «Bachelor of Science in Waldwissenschaften» der BFH

Art. 1 Gegenstand und gesetzliche Grundlagen	3
Art. 2 Voraussetzungen und Zulassung	3
Art. 3 Ziele	3
A) Praktikum im Forstbetrieb oder einer Forstunternehmung	4
B) Praktikum im kantonalen Forstdienst	4
C) Praktikum in Organisationen im Natur- und Umweltbereich	4
D) Kombiniertes Praktikum	4
Art. 4 Inhalte	4
A) Praktikum im Forstbetrieb oder einer Forstunternehmung	4
B) Praktikum im kantonalen Forstdienst	5
C) Praktikum in Organisationen im Natur- und Umweltbereich	5
D) Kombiniertes Praktikum	5
Art. 5 Dauer	5
¹ Reguläre Dauer	5
² Verkürzte Dauer durch berufliche Praxiserfahrung, Militär- oder Zivildiensteinsätze	5
Art. 6 Praktikumsplätze	6
Art 7 Praktikumsvertrag	6
Art. 8 Verantwortlichkeiten Praktikantin bzw. Praktikant	6
Art. 9 Verantwortlichkeiten Praktikumsorganisation	7
Art. 10 Verantwortlichkeiten Kanton	7
Art. 11 Verantwortlichkeiten HAFL	7
Art. 12 Anerkennung des Vorstudienpraktikums	8
Art. 13 Praktikumsbericht	8
Art. 14 Abwesenheiten infolge Dienstpflicht, Krankheit und Unfall	8
Art. 15 Streitfälle und Gesuche um Ausnahmen	8
Art. 16 Schluss- und Übergangsbestimmungen	9
Weiterführende Dokumente	10

Richtlinien für das Vorstudienpraktikum "Bachelor of Science in Waldwissenschaften" der BFH

Gestützt auf Artikel 25 des Hochschulförderungs- und koordinationsgesetzes HFKG vom 30. September 2011, auf Artikel 2, 7 und 8 der Verordnung des Hochschulrates über die Zulassung zu den Fachhochschulen und den Fachhochschulinstituten, 20.05.2021, , auf Artikel 25 des Gesetzes über die Berner Fachhochschule (FaG) vom 19. Juni 2003 und Artikel 49 der Verordnung über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV), 16.11.2022, sowie auf das Reglement über die verwandten Berufe und die gleichwertigen Vorbildungsausweise der Berner Fachhochschule vom 6. September 2011 erlässt die Departementsleitung der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften folgende Richtlinien:

Art. 1 Gegenstand und gesetzliche Grundlagen

- ¹ Die Richtlinien regeln die für die Zulassung zum Studium erforderliche Arbeitswelterfahrung (im folgenden Vorstudienpraktikum genannt).
- ² Die Richtlinien richten sich an Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturität, einer eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität oder einer gleichwertigen schulischen Vorbildung ohne Berufsbildung im Bereich Wald, Holz oder Umwelt. Berufsleute mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis in einem zum Studiengang verwandten Beruf [1] müssen kein Vorstudienpraktikum absolvieren.
- ³ Die Basis für den Inhalt des Vorstudienpraktikums bilden diese Richtlinien, die dazugehörenden Ausbildungsempfehlungen [2] und die Verordnung zur beruflichen Grundbildung Forstwartin/Forstwart EFZ [3].

Art. 2 Voraussetzungen und Zulassung

- ¹ Zulassungsbedingung für das Vorstudienpraktikum ist eine gymnasiale Maturität, eine Berufsmaturität oder eine gleichwertige schulische Vorbildung, welche den Zugang zum Studium an der HAFL ermöglicht.
- ² Die HAFL entscheidet über die Zulassung von Praktikantinnen und Praktikanten mit ausländischem Schulabschluss.
- ³ Die Wahl der Praktikumsorganisation(en) und das Praktikumsprogramm (vgl. Art. 6 und Art. 7 Abs. 1 und 4) werden vor Antritt des Praktikums durch die HAFL genehmigt.
- ⁴ Für die Dauer des Praktikums bzw. von jedem Praktikumsteil wird zwischen der Praktikantin bzw. dem Praktikanten und der Praktikumsorganisation bzw. den Praktikumsorganisationen ein Praktikumsvertrag (Art. 7) abgeschlossen.
- ⁵ Bei einem Praktikum in einem Forstbetrieb oder einer Forstunternehmung verpflichtet die Praktikantin bzw. der Praktikant sich, die grundsätzliche körperliche Eignung für das Forstpraktikum [4] abzuklären.

Art. 3 7iele

- ¹ Die Praktikantin bzw. der Praktikant soll nach Absolvieren des Vorstudienpraktikums eine ähnliche fachliche Ausgangslage haben wie Forstwartinnen und Forstwarte EFZ mit Berufsmaturität.
- ² Die Praktikantin bzw. der Praktikant erreicht die in den Ausbildungsempfehlungen [2] erwähnten Leistungsziele.
- ³ Abhängig von der Art des Praktikums sollen im Vorstudienpraktikum die nachfolgenden Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten erworben werden.

A) Praktikum im Forstbetrieb oder einer Forstunternehmung

- ¹ Die Praktikantin bzw. der Praktikant erhält einen vertieften Einblick in die Tätigkeit und Arbeitswelt von Forstwartinnen und Forstwarten und eignet sich entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten an.
- ² Die Praktikantin bzw. der Praktikant erhält Einblick in die Arbeiten von Försterinnen und Förstern und. der Betriebsleitung.

B) Praktikum im kantonalen Forstdienst

- ¹ Die Praktikantin bzw. der Praktikant überblickt das Aufgabenspektrum von kantonalen Forstbehörden.
- ² Die Praktikantin bzw. der Praktikant erhält Einblick in die spezifischen Aufgaben und Leistungen einer Waldabteilung / eines Forstkreises / einer Waldregion.
- ³ Durch einen temporären Einsatz der Praktikantin bzw. des Praktikanten in Forstrevieren und Forstbetrieben können diese zudem einen Einblick in die Tätigkeiten und die Arbeitswelt von Forstwartinnen und Forstwarten sowie forstbetrieblichem Kaderpersonal gewinnen.

C) Praktikum in Organisationen im Natur- und Umweltbereich

- ¹ Die Praktikantin bzw. der Praktikant überblickt das Aufgabenspektrum von Organisationen im Naturund Umweltbereich.
- ² Die Praktikantin bzw. der Praktikant erhält Einblicke in die spezifischen Aufgaben und Leistungen von Organisationen im Natur- und Umweltbereich.

D) Kombiniertes Praktikum

- ¹ Eine Kombination aus den Praktikumsvarianten nach Art. 3 Abs. 3 Buchst. A C ist möglich.
- ² Die Ziele bei einem kombinierten Praktikum richten sich nach Art. 3 Abs. 3 Buchst. A C.

Art. 4 Inhalte

- ¹ Die Praktikantin bzw. der Praktikant eignet sich im angeleiteten Selbststudium sowie durch Mitarbeit die Inhalte des Berufskundeordners "Forstwartin, Forstwart" [5] sowie Kenntnisse über die wichtigsten Baum- und Straucharten des Schweizer Waldes an.
- ² Die folgenden überbetrieblichen Kurse [6] werden ergänzend zur betrieblichen Tätigkeit empfohlen:
 - ^a Kurs A: Holzernte A
 - ^b Kurs D1: Waldbau und Ökologie
 - ^c Kurs F: Nothilfe für das Forstpersonal
 - d Kurs G (Teil A): Seilsicherung im steilen Gelände

A) Praktikum im Forstbetrieb oder einer Forstunternehmung

¹ Die Praktikantin bzw. der Praktikant erreicht die Ziele durch Mitarbeit in einem Forstbetrieb oder einer Forstunternehmung und Ausübung praktischer Forstarbeiten, namentlich in den Bereichen Holzernte, Holz einmessen und sortieren, Bestandesbegründung, Waldpflege, Forstschutz, forstliches Bauwesen sowie Werkzeug- und Maschinenunterhalt. Zudem unterstützt sie oder er das forstliche Kaderpersonal bei dispositiven Tätigkeiten.

¹ Je nach Aufgaben und Geländebedingungen im Betrieb

B) Praktikum im kantonalen Forstdienst

- ¹ Die Praktikantin bzw. der Praktikant erreicht die Ziele durch Mitarbeit in einem kantonalen Forstdienst und Ausüben von forstlichen Tätigkeiten, namentlich in den Bereichen Vollzug der forstpolizeilichen Tätigkeiten, Massnahmen zur Walderhaltung, Holzanzeichnung und Beratung, regionale Waldplanungsmassnahmen, Beitragswesen, Öffentlichkeitsarbeit, forstliche Bildung.
- ² Ergänzend zur Mitarbeit in einem kantonalen Forstdienst wird empfohlen, einen Teil des Praktikums in einem Forstbetrieb oder einer -unternehmung zu absolvieren.

C) Praktikum in Organisationen im Natur- und Umweltbereich

- ¹ Die Praktikantin bzw. der Praktikant erreicht die Ziele durch Mitarbeit und Ausüben von Tätigkeiten im Aufgabenbereich der Organisation, namentlich in den Bereichen Vollzug von Massnahmen zum Natur- und Umweltschutz, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Erhaltung und Aufwertung von Landschaften und Lebensräumen, Naturgefahren- und Ökosystemmanagement, Analyse von Konflikten im Zusammenhang mit dem Artenschutz, Umweltbildung und Raumplanung. Die Tätigkeiten sollen einen Bezug zu terrestrischen Ökosystemen, vorzugsweise Wald, aufweisen.
- ² Ergänzend zur Mitarbeit in einer Organisation im Natur- und Umweltbereich wird empfohlen, einen Teil des Praktikums in einem Forstbetrieb oder einer -unternehmung zu absolvieren.

D) Kombiniertes Praktikum

¹ Die Inhalte eines kombinierten Praktikums leiten sich aus den gewählten Praktikumsorganisationen ab und sind mit den Praktikumsverantwortlichen der HAFL abzustimmen.

Art. 5 Dauer

¹ Reguläre Dauer

- ^a Das Vorstudienpraktikum dauert bei einem 100%-Pensum mindestens 12 Monate. Ein Praktikum in Teilzeit ist mit entsprechend längerer Dauer möglich.
- ^b Der Besuch von überbetrieblichen Kursen (Art. 4 Ziff. 2) wird an die Gesamtdauer des Vorstudienpraktikums angerechnet.
- ^c Bei einem kombinierten Praktikum wird für jeden Praktikumsteil eine Dauer von 6 Monaten empfohlen.

² Verkürzte Dauer durch berufliche Praxiserfahrung, Militär- oder Zivildiensteinsätze

- ^a Eine Verkürzung des Vorstudienpraktikums ist möglich, wenn eine mit dem Praktikum vergleichbare Praxiserfahrung im Bereich Wald, Holz oder Umwelt nachgewiesen werden kann oder eine Lehre EFZ in einem teilweise verwandten Beruf [1] abgeschlossen wurde.
- ^b Die vollständig absolvierte Rekrutenschule kann in bestimmten Funktionen bei den Genie- und Rettungstruppen [7] teilweise an die Praktikumsdauer angerechnet werden.
- ^c Im Natur- oder Umweltbereich geleistete Zivildiensteinsätze können an die Praktikumsdauer angerechnet werden.
- ^c Bei einem kombinierten (Art. 4 Buchst. D) oder aufgrund von Vorleistungen verkürzten Praktikum wird für jeden Praktikumsteil eine Dauer von mindestens 3 Monaten empfohlen.
- ^d Über die genaue Dauer des verkürzten Praktikums entscheidet die Studiengangsleitung.

Art. 6 Praktikumsplätze

- ¹ Die Praktikantin bzw. der Praktikant ist für die Suche von einem geeigneten Praktikumsplatz verantwortlich. Bei Bedarf unterstützen die Praktikumsverantwortlichen der HAFL.
- ² Als Praktikumsplätze in einem Forstbetrieb oder einer Forstunternehmung werden die kantonal anerkannten Lehrbetriebe für die Forstwartausbildung empfohlen [8].
- ³ Als Praktikumsplätze für ein Praktikum im kantonalen Forstdienst, in Forstingenieurbüros und Betrieben der Holzbranche wird empfohlen, die entsprechenden Organisationen direkt anzufragen.
- ⁴ Als Praktikumsorganisationen für ein Praktikum im Natur- und Umweltbereich kommen insbesondere Umweltbüros, kantonale Natur- und Umweltverwaltungen mit Bezug zu terrestrischen Ökosystemen, vorzugsweise Wald, in Frage.
- ⁵ Das Praktikum kann in Betrieben und Organisationen ausserhalb der Schweiz absolviert werden, sofern die Ausbildungsempfehlungen [2] erreicht werden können.

Art 7 Praktikumsvertrag

- ¹ Für das Praktikum wird ein Vertrag (Arbeitsvertrag nach Obligationenrecht) abgeschlossen. In diesem sind neben den Vertragspartnern und der Dauer auch die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen sowie die Entschädigungen (Lohn, Verpflegung usw.), Versicherungen und allfällige weitere Ausgaben (überbetriebliche Kurse, Schutzausrüstung, Weiterbildungen, usw.) zu regeln.
- ² Die Praktikumsorganisation kann den von der HAFL zur Verfügung gestellten Praktikumsvertrag [10] oder einen anderen Vertrag verwenden, der die in Art. 7 Ziff. 1 genannten Punkte enthält.
- ³ Die Probezeit beträgt, sofern vertraglich nicht anders geregelt, einen Monat.
- ⁴ Vor der Unterzeichnung eines Praktikumsvertrags wird eine Schnupperwoche in der Praktikumsorganisation empfohlen.

Art. 8 Verantwortlichkeiten Praktikantin bzw. Praktikant

- ¹ Die Praktikantin bzw. der Praktikant organisiert den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf des Praktikums in Absprache mit der bzw. den Praktikumsorganisation(en).
- ² Die Praktikantin bzw. der Praktikant untersteht dem Vertrag mit der Praktikumsorganisation.
- ³ Die Praktikantin bzw. der Praktikant ist verpflichtet, die Praktikumsorganisation(en) vor Unterzeichnung des Praktikumsvertrags über ihre Verpflichtungen und Daten für zu leistende Militär-, Zivil- und Zivilschutz- sowie Feuerwehrdienste zu unterrichten.
- ⁴ Die Praktikantin bzw. der Praktikant informiert die Praktikumsverantwortlichen der HAFL über den Abschluss eines Praktikumsvertrags und stellt der HAFL eine Kopie des Vertrages zu.
- ⁵ Spätestens nach Abschluss des Praktikumsvertrags meldet die Praktikantin bzw. der Praktikant das Praktikum über die Webseite der HAFL an [9].
- ⁶ Die Praktikantin bzw. der Praktikant stellt der HAFL das Praktikumsprogramm zur Genehmigung zu. Umfangreiche Änderungen des Programms sind den Praktikumsverantwortlichen der HAFL zu melden.

- ⁷ Nach Abschluss des Praktikums, spätestens bis zum 1. Studientag, reicht die Praktikantin bzw. der Praktikant bei den Praktikumsverantwortlichen der HAFL einen vollständigen Praktikumsbericht gemäss Art. 13 ein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Praktikumsverantwortlichen der HAFL.
- ⁸ Die Praktikantin bzw. der Praktikant eignet sich den berufskundlichen Stoff der Forstwartlernenden [5] sowie Kenntnisse über die wichtigsten Baum- und Straucharten des Schweizer Waldes an.
- ⁹ Die Praktikantin bzw. der Praktikant nimmt nach Möglichkeit und in Absprache mit der Praktikumsorganisation an den von der HAFL angebotenen Weiterbildungstagen teil.

Art. 9 Verantwortlichkeiten Praktikumsorganisation

- ¹ Die Praktikumsorganisationen bieten Gewähr für die Einhaltung und Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zur Unfallverhütung und Gesundheitsvorsorge.
- ² Die Praktikumsbetreuenden erstellen in Absprache mit der Praktikantin bzw. dem Praktikanten ein Praktikumsprogramm, welches die Ausbildungsempfehlungen [2] berücksichtigt.
- ³ Die Praktikantin resp. der Praktikant erhält für die Arbeitsleistung eine Entschädigung. Diese ist vor Praktikumsbeginn vertraglich zu regeln (Art. 7).
- ⁴ Die Praktikumsbetreuenden unterstützen die Praktikantin bzw. den Praktikanten bei Bedarf bei der Erstellung des Praktikumsberichts.
- ⁵ Die Ausbildungsziele werden mit der Praktikantin bzw. dem Praktikanten anhand der Ausbildungsempfehlungen [2] und/oder des Praktikumsprogramms überprüft und besprochen.
- ⁶ Die Praktikumsbetreuenden stellen der Praktikantin bzw. dem Praktikanten am Ende des Praktikums ein schriftliches Zeugnis aus, welches über die Dauer des Praktikums und die wichtigsten Tätigkeiten Auskunft gibt.
- ⁷ Die Praktikumsbetreuenden ermöglichen der Praktikantin bzw. dem Praktikanten nach Möglichkeit die Teilnahme an den von der HAFL organisierten Weiterbildungstagen.

Art. 10 Verantwortlichkeiten Kanton

- ¹ Die Finanzierung von überbetrieblichen Kursen soll analog zur kantonalen Gesetzgebung für Forstwartlernende erfolgen.
- ² Kantone ohne geeignete Praktikumsbetrieb bzw. ohne die Möglichkeit, ein Praktikum in der eigenen kantonalen Forstverwaltung anzubieten, bemühen sich um eine ausserkantonale Lösung.

Art. 11 Verantwortlichkeiten HAFL

- ¹ Die HAFL ist die Koordinations- und Auskunftsstelle für das Vorstudienpraktikum.
- ² Die HAFL beaufsichtigt den Verlauf des Praktikums im Hinblick auf beide Vertragspartner (Praktikumsorganisation und Praktikantin bzw. Praktikant). Sie informiert die Vertragspartner über die geltenden Richtlinien und besucht nach Möglichkeit die Praktikantin resp. den Praktikanten.
- ³ Die HAFL bewertet den Praktikumsbericht (Art. 13) und erteilt die Anerkennung des Vorstudienpraktikums nach Art. 12.
- ⁴ Die HAFL organisiert begleitend zum Vorstudienpraktikum Weiterbildungstage und kommuniziert diese gegenüber den Praktikantinnen und Praktikanten und Praktikumsorganisationen.

Art. 12 Anerkennung des Vorstudienpraktikums

- ¹ Das Vorstudienpraktikum gilt als bestanden, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - ^a Das Vorstudienpraktikum wurde in einem in Art. 3 genannten Betrieb resp. einer Organisation oder als kombiniertes Praktikum absolviert, bei der HAFL gemeldet (Art. 8 Abs. 4) und von dieser genehmigt (Art. 11 Abs. 2).
 - ^b Die Dauer des Praktikums (Art. 5) ist erfüllt.
 - ^c Die Ausbildungsinhalte gemäss Ausbildungsempfehlungen [2] und/oder Praktikumsprogramm wurden erfüllt.
 - ^d Der Praktikumsbericht wird spätestens am ersten Studientag an die Praktikumsverantwortlichen der HAFL abgegeben und als genügend beurteilt.

Art. 13 Praktikumsbericht

- ¹ Der Praktikumsbericht enthält folgende Elemente, welche im Dokument «Hinweise für die Erstellung des Praktikumsberichts» [11] weiter präzisiert werden:
 - ^a Beschreibung des Praktikumsbetriebs
 - ^b Lerndokumentation
 - ^c Detaillierte Beschreibung von mindestens drei ausgeführten Arbeiten
- ² Die gesamte Praktikumsdauer mit Zeugnissen zu belegen.
- ³ Die HAFL bewertet den Praktikumsbericht und entscheidet über die Anerkennung des Vorstudienpraktikums. Der Entscheid wird innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Praktikumsberichts dem Praktikanten bzw. der Praktikantin sowie den Praktikumsbetreuenden vor Ort schriftlich mitgeteilt.
- ⁴Wird der Praktikumsbericht als ungenügend beurteilt, besteht die Möglichkeit zur Nachbesserung. Die für die Bewertung verantwortliche Person bestimmt den Termin der erneuten Einreichung.
- ⁵ Wird der Praktikumsbericht nicht fristgerecht eingereicht oder auch nach erfolgter Nachbesserung nicht als genügend bewertet, kann das Studium nicht absolviert werden. Es kann beim Beginn des nächsten Studienjahrs nach erneuter Anmeldung wieder aufgenommen werden, sofern der Praktikumsbericht bis dahin eingereicht und als genügend beurteilt worden ist.

Art. 14 Abwesenheiten infolge Dienstpflicht, Krankheit und Unfall

- ¹ Die Dauer des Vorstudienpraktikums darf lediglich durch folgende Gründe unterschritten werden:
 - ^a Militärische Kurse oder ordentliche und offiziell angezeigte Zivilschutz-, Zivildienst- und Feuerwehrkurse: höchstens 5 Werktage bzw. 6 Werktage bei Kaderfunktionen;
 - ^b Jugend + Sport-Leitertätigkeiten: höchstens 5 Werktage;
 - ^c Krankheit oder Unfall: höchstens 20 Werktage.

Art. 15 Streitfälle und Gesuche um Ausnahmen

- ¹ Allfällige Unstimmigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis beider Parteien regeln und entscheiden die Praktikumsverantwortlichen der HAFL. Ausgenommen sind alle Fälle, für welche zivil- und strafrechtliche Instanzen zuständig sind.
- ² Für schriftliche Ausnahmegesuche ist die HAFL zuständig.
- ³ Einspracheinstanz ist die HAFL.

Art. 16 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Verabschiedet durch die Departementsleitung am 14. Juni 2023.

¹ Wer den Praktikumsvertrag vor dem 14. Juni 2023 abgeschlossen hat, absolviert sein Vorstudienpraktikum nach den bisherigen Richtlinien. Wird der Praktikumsvertrag nach diesem Datum abgeschlossen, sind die vorliegenden Richtlinien massgebend.

² Die vorliegenden Richtlinien ersetzen diejenigen vom 12. Dezember 2018 und treten mit der Verabschiedung durch die Departementsleitung in Kraft.

Weiterführende Dokumente

Die erwähnten Dokumente enthalten weiterführende Informationen und Präzisierungen und sind auf der Webseite der HAFL unter «Vorstudienpraktikum Waldwissenschaften» abrufbar.

- [1] Reglement über die verwandten Berufe und die gleichwertigen Vorbildungsausweise für die Zulassung zum Studium auf der Bachelorstufe der Berner Fachhochschule (BFH)
- [2] Ausbildungsempfehlungen für das Vorstudienpraktikum zum Studiengang BSc BFH in Waldwissenschaften an der Hochschule für Agrar-, Forst und Lebensmittelwissenschaften HAFL
- [3] 412.101.220.36 Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Forstwartin EFZ / Forstwart EFZ mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 12. Juni 2019:
- [4] Berufsbezogene ärztliche Eignungsabklärung für angehende Forstwartinnen und Forstwarte
- [5] Berufskundeordner Forstwartin Forstwart (erhältlich über Codoc)
- [6] Codoc-Dokumente «überbetriebliche Kurse» (Bildungsverordnung 2019) (https://www.codoc.ch/hilfsmittel-lehre/forstwart-in/dokumente-ueberbetriebliche-kurse-nachbildungsverordnung-2019/)
- [7] Ergänzung «Richtlinien Vorstudienpraktikum» Waldwissenschaften: Kombination des Praktikums mit Militärdienst. Schweizer Armee, TP Kdo Ausb WEA, Bern, 02.06.2016
- [8] Liste Lehrbetriebe, Liste des entreprises formatrices, Elenco delle aziende forestali, Codoc
- [9] Online-Anmeldeformular Praktikum über die Webseite der HAFL («Vorstudienpraktikum Waldwissenschaften»)
- [10] Muster-Praktikumsvertrag (https://www.bfh.ch/dam/jcr:c18bc1b2-2264-4692-b24f-3b852a9165bc/praktikumsvertrag-waldwissenschaften.pdf)
- [11] Hinweise für die Erstellung des Praktikumsberichts